

Themenschwerpunkt aus dem Asylmagazin 10–11/2019, S.344–359

Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – LSBTI*-Personen

Beiträge von Patrick Dörr und Alva Träbert zu den Themen Gewaltschutz sowie zu
Verfahrensgarantien und Fluchtgründen im Asylverfahren

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., November 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autor*innen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



Im Asylmagazin 10–11/2019 finden Sie:

Nachrichten	329
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	330
Projekte und Initiativen	332
Asylos: Kostenlose Herkunftsland-Informationsrecherchen, von Sophie Kloos und Julia Pohl	332
Buchbesprechung	333
Sabine Vollrath zu Cantzler: Asylbewerberleistungsgesetz	333
Beitrag	334
Bellinda Bartolucci zum Beschluss des VG München zur Einreiseverweigerung nach »Seehofer-Deal«.	334
Wiebke Judith: Der »EU-Türkei-Deal« vor deutschem Gericht.	339
Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil I – LSBTI*-Personen.	344
Alva Träbert und Patrick Dörr: LSBTI*-Geflüchtete und Gewaltschutz.	344
Patrick Dörr und Alva Träbert: LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren	352
Neue internationale Entscheidungen	360
Johanna Mantel zur EGMR-Entscheidung O. D. gegen Bulgarien.	360
Ländermaterialien.	361
VG Berlin: Flüchtlingsschutz für eine Trans-Person aus dem Iran.	364
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.	370
VG Berlin: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG, wenn Therapie nicht fortsetzbar	370
Asylverfahrens- und -prozessrecht	371
VG München: Vorläufige Rückholung aus Griechenland nach Rückführung aufgrund »Seehofer-Deals«	371
VG München: Mängel im griechischen Asylsystem wegen Einstufung der Türkei als »sicherer Drittstaat«.	375
Aufenthaltsrecht.	378
VG Koblenz: Keine Durchsuchungserlaubnis zur Nachtzeit zum Zweck der Abschiebung.	378
OVG Sachsen-Anhalt: Anspruch auf Ausbildungsduldung auch bei Zweitausbildung	379
Sozialrecht	383
LSG Hessen: Leistungsausschluss für arbeitssuchende EU-Staatsangehörige zulässig	383
LSG Berlin-Brandenburg: Dauerhafte »Überbrückungsleistungen« für EU-Staatsangehörige	385

Redaktionsschluss: 1. November 2019

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 62,- € jährlich (Inland).
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 10–11/2019

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – LSBTI*-Personen

Die Beiträge in den Asylmagazinen 10–11 und 12/2019 befassen sich mit geschlechtsbezogenen Fragestellungen, die sich im Asylverfahren ergeben. Dabei wird die Situation bei der Unterbringung und im Verfahren ebenso diskutiert wie die Regelungen zu geschlechtsspezifischer Verfolgung, die bei der Prüfung von Asylanträgen zu berücksichtigen sind. Nachfolgend werden diese Aspekte mit Blick auf LSBTI*-Personen beleuchtet, im Heft 12 werden frauenspezifische Rechte behandelt.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Alva Träbert und Patrick Dörr, Bochum*

LSBTI*-Geflüchtete und Gewaltschutz

Implikationen für die Unterbringung, Zuweisung und Beratung

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Begriffsklärung
 1. Sexuelle Orientierung
 2. Geschlechtliche Identität
 3. Begriffe im Kontext Migration und Flucht
- III. Der besondere Schutzbedarf
 1. LSBTI*-feindliche Gewalt in Unterkünften
 2. Vorgaben der EU-Richtlinien
 3. Mindeststandards des Bundes und Gewaltschutzkonzepte der Länder
- IV. Handlungsempfehlungen
 1. Öffentliche Sichtbarkeit des Themas
 2. Qualifizierung des Fachpersonals
 3. Ermöglichung von Diskretion und Schutzräumen
 4. Berücksichtigung im EASY-Verfahren
 5. Berücksichtigung bei der Unterbringung
- V. Fazit

auf dem Fluchtweg zu, sondern auch auf die Zeit nach ihrer Ankunft in Deutschland. Insbesondere der Aufenthalt in den Sammelunterkünften der Länder und Kommunen ist häufig von homo- und transfeindlichen Gewalterfahrungen geprägt.² Diese Gewalterfahrungen, der daraus abzuleitende besondere Schutzbedarf und dessen Verankerung in den relevanten Texten des Bundes und der Länder werden im Folgenden dargestellt. Um eine bestmögliche Beratung und Unterstützung LSBTI*-Geflüchteter während des Asylverfahrens zu ermöglichen, werden im Anschluss die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppen, relevante Regelungen und Ressourcen sowie Handlungsansätze für die praktische Arbeit skizziert. Dem ist eine kurze Begriffsklärung vorangestellt.

I. Einleitung

Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche (LSBTI*) Personen erfahren in besonders hohem Maße Gewalt.¹ Bei LSBTI*-Geflüchteten trifft dies nicht nur auf die Erfahrungen im jeweiligen Herkunftsland und

* Alva Träbert ist Soziologin und Genderhistorikerin (M.Sc.) mit Schwerpunkt auf sexueller und geschlechtlicher Diversität und komplexer sozialer Ungleichheit. 2017-2018 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Sozialmedizin und Public Health mit Schwerpunkt Geschlecht und Diversität in Dortmund beschäftigt. Seit 2016 arbeitet sie bei der Rosa Strippe e.V. in Bochum im Bereich LSBTI* und Flucht und leitet in diesem Kontext ein NRW-weites Schulungsprojekt für Einrichtungen der Geflüchtetenarbeit. Seit 2019 ist sie dort auch als Regionalberaterin für Geflüchtete im Asylverfahren mit einer Spezialisierung auf LSBTI* tätig.

Patrick Dörr ist Orientalist und Sozialwissenschaftler (M.A.) und hat 2016 bei der Rosa Strippe e.V. begonnen, im Bereich LSBTI* und Flucht zu arbeiten. Von November 2017 bis Juni 2019 leitete er überdies für den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) das bundesweite Projekt »Queer Refugees Deutschland«, das von der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung gefördert wird. In diesem Rahmen beriet, unterstützte, vernetzte und informierte er LSBTI*-Geflüchtete und Organisationen, die mit ihnen arbeiten. Er unterstützt den LSVD weiterhin in diesem Arbeitsbereich.

¹ Nathwani, Nishin (2015): Protecting Persons with Diverse Sexual Orientations and Gender Identities. A Global Report on UNHCR's Efforts to Protect Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, and Intersex Asylum-Seekers and Refugees, United Nations High Commissioner for Refugees, Genf, S.7.

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), United Nations Children's Fund (unicef) (2017): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Berlin, S.33.

II. Begriffsklärung

Das Akronym LSBTI*³ (Englisch: LGBTI+) findet sich so oder so ähnlich häufig, wenn es um Personen bestimmter sexueller Orientierungen und/oder geschlechtlicher Identitäten geht. Es steht für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen. Das Sternchen wird zusätzlich angefügt, um Personen zu umfassen, die sich bei keiner der gängigen Definitionen zugehörig fühlen. Häufige andere Varianten beinhalten ein zweites T, welches für transsexuell steht, manchmal fehlt das I oder das Sternchen oder es kommt noch ein Q für queer am Ende hinzu. Diese Akronyme meinen in der Regel – genau wie das englische Wort *queer* – allesamt jedoch die gleichen Personengruppen. Es geht um Personen, die in Bezug auf ihre sexuelle Orientierung, ihre geschlechtliche Identität und/oder ihre körperlichen Geschlechtsmerkmale nicht in gesellschaftlich vorherrschende Vorstellungen von Geschlecht oder Sexualität passen. Da LSBTI*-Geflüchtete oft ein Leben lang Diskriminierungserfahrungen gemacht haben, ist es besonders wichtig, in der Arbeit mit ihnen die korrekten, das heißt vor allem keine abwertenden, Begriffe zu verwenden und so einen vertrauensvollen Gesprächskontext zu schaffen.⁴

1. Sexuelle Orientierung

Der Begriff *lesbisch* meint eine Frau, die weitgehend ausschließlich romantische Gefühle und/oder sexuelles Begehren für andere Frauen empfindet, *schwul* hingegen einen Mann, der sich entsprechend weitgehend ausschließlich zu Personen männlichen Geschlechts hingezogen fühlt.⁵ Während *bisexuell* genutzt wird, um Menschen zu bezeichnen, die Begehren und/oder Gefühle für sowohl Frauen als auch Männer entwickeln, meint *pansexuell* Menschen, die für Personen unabhängig von ihrem Geschlecht Begehren entwickeln können.

Die Geschlechtsformen männlich und weiblich werden als binär bezeichnet. Personen der Mehrheitsgesellschaft, deren sexuelle Orientierung auf das jeweils andere binäre Geschlecht gerichtet ist, bezeichnet man als *heterosexuell*. Da in Deutschland mindestens 10 % der Bevölkerung nicht heterosexuell leben und lieben, handelt es sich hierbei quantitativ um eine Minderheit.⁶ Die Verwendung

der Begriffe »normal« oder »natürlich« zur Beschreibung von Heterosexualität beinhaltet jedoch zwangsläufig eine Diskriminierung und Abwertung von Menschen anderer sexueller Orientierung oder nicht cisgeschlechtlicher bzw. binärer geschlechtlicher Identität und ihrer Lebensweisen, da diese somit als »anormal« oder »unnatürlich« kategorisiert werden.⁷

2. Geschlechtliche Identität

Personen, die sich nicht oder nicht ausschließlich mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren, können sich als *transgeschlechtlich* oder *trans** bezeichnen. Die unterschiedlichen Selbstbezeichnungen variieren stark. So könnte sich beispielsweise eine Person, der bei Geburt eine männliche Geschlechtsidentität zugewiesen wurde, die sich aber als Mädchen oder Frau empfindet, als Transfrau (oder einfach als Frau) bezeichnen. Darüber hinaus gibt es Trans-Personen, die sich weder dem ihnen bei der Geburt zugeschriebenen noch dem anderen binären Geschlecht zugehörig fühlen, sondern sich in keiner oder in mehreren geschlechtlichen Identitäten verorten. Oft merken Personen schon im Kindesalter, dass das ihnen von außen zugeschriebene Geschlecht für sie nicht stimmt. In vielen Fällen ist dies verbunden mit einer Körperdysphorie, also der Wahrnehmung von Teilen des eigenen Körpers als falsch oder fremd.

Der Vielfalt an Ausprägungen trägt auch eine Vielzahl an Begrifflichkeiten Rechnung, wie *transsexuell*, *transgender*, *transident*, *nicht-binär* oder *genderqueer*. Da Personen selbst diese Begriffe sehr uneinheitlich verwenden, ist es hier nicht möglich, allgemeingültige Definitionen anzubieten.⁸ Als möglichst umfassenden Begriff verwenden wir im Folgenden den Begriff *transgeschlechtlich*. Das Ergreifen medizinischer Maßnahmen zur geschlechtlichen Angleichung des Körpers an die Identität wird als *Transition* bezeichnet und kann neben der Einnahme von Hormonen auch operative Eingriffe umfassen. So wie *heterosexuell* der Gegenbegriff zu homo- und bisexuell ist, bezeichnet *cisgeschlechtlich* jene Menschen, die nicht transgeschlechtlich sind.⁹

³ In Anlehnung an die »Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« des BMFSFJ und von UNICEF verwenden wir im Folgenden das Akronym LSBTI*.

⁴ Weitergehende Ausführungen zu deutschen Begrifflichkeiten finden sich beispielsweise in der »Fibel der vielen kleinen Unterschiede«, bestellbar und abrufbar unter www.aug.nrw/materialien/bestellung.

⁵ Der Dachbegriff »homosexuell« wird besonders historisch betrachtet in Deutschland vor allem für Männer benutzt und trägt heutzutage eine leicht klinische und sogar abwertende Konnotation.

⁶ In einer Online-Befragung gaben 10,9 % der befragten Deutschen an, nicht ausschließlich heterosexuell zu sein. Dalia Research, Hg. (2016):

Counting the LGBT Population. 6% of Europeans identify as LGBT. Abrufbar unter <https://bit.ly/36edhfx>, zuletzt geprüft am 27.9.2019.

⁷ Erst 1992 ist Homosexualität mit Veröffentlichung der ICD-10 aus der Liste der psychischen Störungen gestrichen worden. Die ICD (International Classification of Diseases) ist ein internationales Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen, welches durch die Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO) etabliert wurde.

⁸ Eine Übersicht verschiedener Begrifflichkeiten zu Transgeschlechtlichkeit findet sich auf dem Blog <http://www.meingeschlecht.de/>, u. a. gefördert durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

⁹ Während in der aktuell gültigen ICD-10 Transsexualität noch eng an Körperdysphorie gebunden war und als psychische Störung eingestuft wurde, wird sie in der ab 2022 geltenden ICD-11 weniger stigmatisierend als sexueller Gesundheitszustand klassifiziert, zu dessen

Als intergeschlechtlich¹⁰ oder inter* werden hingegen Personen bezeichnet, deren angeborene körperliche, hormonelle und/oder genetische Merkmale nicht eindeutig oder nicht ausschließlich männlichen oder weiblichen Normen entsprechen. Intergeschlechtliche Menschen können verschiedene geschlechtliche Identitäten haben, also z. B. weiblich, männlich oder inter*. Seit Ende 2018 gibt es in Deutschland neben *männlich* und *weiblich* als dritte Option auch den Geschlechtseintrag *divers*. Die in dem entsprechenden Gesetz verankerte Pflicht, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass eine »Variante der Geschlechtsentwicklung« vorliegt, stößt hierbei auf heftige Kritik von Inter*- und Trans*-Verbänden, da hiermit beabsichtigt wird, nur intergeschlechtlichen, nicht aber auch denjenigen transgeschlechtlichen Personen, die sich nicht im binären Raster verorten, die dritte Option zu eröffnen.

3. Begriffe im Kontext Migration und Flucht

Begriffe wie *lesbisch*, *schwul*, *bisexuell*, *trans-* und *intergeschlechtlich* stellen notwendigerweise eine Reduktion sexueller und geschlechtlicher Vielfalt dar. Lebensrealitäten sind auch in Deutschland, aber mehr noch global betrachtet wesentlich komplexer zu verstehen. Begriffe wie *queer* oder auch das Sternchen am Ende des Akronyms wollen diesem Umstand Rechnung tragen und Vielfalt sichtbar machen. Auch sollte man im Blick behalten, dass selbstverständlich beispielsweise eine Frau gleichzeitig transgeschlechtlich und lesbisch sein kann.

Im Kontext der Geflüchtetenhilfe ist überdies zu bedenken, dass die oben vorgestellten Konzepte – historisch betrachtet – relativ neu und westlichen Ursprungs sind. Viele LSBTI*-Geflüchtete kennen diese Begriffe nicht oder aber benutzen andere Begriffe aus ihrem eigenen kulturellen Kontext. Es gibt auch LSBTI*-Geflüchtete, die selbst »keine Worte haben«, das heißt, dass ihnen jegliche positive Selbstbezeichnung fehlt, oder aber, dass für uns zunehmend neutral konnotierte Begriffe wie *lesbisch* oder *schwul* als abwertend empfunden werden. Dies führt dazu, dass manche LSBTI*-Personen sich bei alleiniger Verwendung dieser Begrifflichkeiten nicht angesprochen fühlen und ihre Bedarfe nicht mit diesen Begriffen artikulieren können. Deswegen ist es wichtig, bei Gesprächen mit Geflüchteten gegebenenfalls auch auf Beschreibungen und auf Bildsprache zurückzugreifen.

Diagnose eine Inkongruenz von zugewiesenem und empfundenem Geschlecht vorliegen muss.

¹⁰ Dan Ghattas et al (2015): »Inter* und Sprache. Von Angeboren bis Zwitter«, TriQ und OII Deutschland (hg), Berlin.

III. Der besondere Schutzbedarf

1. LSBTI*-feindliche Gewalt in Unterkünften

Die große Mehrzahl derjenigen geflüchteten LSBTI*-Personen, die sich in einer Sammelunterkunft geoutet haben oder geoutet worden sind, berichten von verbaler und/oder körperlicher Gewalt. Diese Vorfälle reichen von Beleidigungen und Bedrohungen bis hin zu körperlichen Angriffen, sexualisierter Gewalt und Mordversuchen. Überdies gibt es eine Reihe von Gewaltformen, denen sich ausschließlich LSBTI*-Personen ausgesetzt sehen.¹¹ Vor diesem Hintergrund, aber auch wegen der Erfahrungen in ihren Herkunftsländern, entscheidet sich unserer Erfahrung nach die große Mehrzahl LSBTI*-Geflüchteter dafür, ihre sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität geheim zu halten.

Auch bei Gewaltvorkommnissen scheuen LSBTI*-Geflüchtete oft davor zurück, diese zu melden, und zwar in der Regel aus Angst vor einer weiteren Eskalation der Lage in der Unterkunft. Die Angst vor negativen Reaktionen seitens der anderen Bewohner*innen ist dabei nicht unbegründet: So gaben in einer kürzlich durchgeführten Umfrage unter 369 Geflüchteten 228 an, dass sie Unterschiede im Umgang mit Homosexualität in Deutschland und in ihrem Herkunftsland wahrnehmen. 21,5% dieser 228 Geflüchteten fällt es nach eigenen Aussagen eher schwer, sich auf diese Unterschiede einzustellen, 18,4% sogar sehr schwer. Es zeigt sich somit einerseits, dass ein großer Teil der Geflüchteten entweder keine Unterschiede wahrnimmt oder diese ohne größere Schwierigkeiten akzeptiert.¹²

Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass sich in Sammelunterkünften zu jedem Zeitpunkt potenziell eine größere Anzahl von Personen aufhält, die LSBTI*-feindlich eingestellt sind oder sogar gewaltbereit gegenüber LSBTI*-Personen sind. Diese Einstellungen sind in der Regel das Resultat LSBTI*-feindlicher Gesetzgebung, religiös begründeter Propaganda und einer Pathologisierung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in großen Teilen der Welt, wie sie auch noch bis vor wenigen Jahrzehnten im Nationalsozialismus und auch danach noch in Deutschland bestanden. Etwa 75% der Asylersuchenden im Jahr 2018 stammten aus Ländern, in denen Haftstrafen oder die Todesstrafe für einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Erwachsenen vorgesehen sind.¹³ Außerdem gilt es zu bedenken, dass

¹¹ Vgl. den Beitrag »LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren«, in diesem Heft ab S. 352.

¹² Vgl. Pressemitteilung »Welche kulturellen Unterschiede nehmen Flüchtlinge wahr – und wie gehen sie damit um?« vom 19.9.2019, abgerufen unter www.svr-migration.de am 22.9.2019.

¹³ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019): Schlüsselzahlen Asyl 2018, Nürnberg; sowie International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) (2019): Sexual Orientation Laws in the World – 2019. From criminalisation of consensual

LSBTI*-feindliche Diskriminierung und Gewalt in Unterbringungseinrichtungen nicht nur von Bewohner*innen, sondern auch von Mitarbeitenden ausgehen kann.

2. Vorgaben der EU-Richtlinien

Die EU-Aufnahmerichtlinie (AufnRL) aus dem Jahr 2013, die Mindestnormen für die Aufnahme schutzsuchender Personen in den EU-Mitgliedstaaten festlegt, definiert Personen mit besonderem Schutzbedarf.¹⁴ Danach ist ein »Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme« eine schutzbedürftige Person gemäß Art. 21 AufnRL, die besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können.¹⁵ Art. 21 AufnRL listet sodann beispielhaft verschiedene Personengruppen auf, die als schutzbedürftig gelten (z. B. Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Opfer von Folter etc.). Dabei fällt zum einen auf, dass LSBTI*-Personen zwar in dieser Auflistung fehlen, zum anderen aber, dass es sich hierbei ausdrücklich nicht um eine abschließende Aufzählung besonderer Schutzbedarfe handelt. Es sind also auch weitere Gruppen, die im Sinne der AufnRL besondere Bedürfnisse im Rahmen der Aufnahme aufweisen, als schutzbedürftig anzusehen. In Deutschland ist der besondere Schutzbedarf von LSBTI* mittlerweile anerkannt: Zwar ist im neuen Abs. 2a von § 44 AsylG, der Ländern vorgibt, geeignete Schutzmaßnahmen bei der Unterbringung Asylsuchender zu gewährleisten, nur allgemein von »schutzbedürftigen Personen« die Rede. Der zuständige Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Beschlussempfehlung zu dem Gesetz aber die Gruppen definiert, die »insbesondere« als schutzbedürftig gelten. Hier werden ausdrücklich auch »lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen« genannt.¹⁶

Mit Bezug auf LSBTI* ist besonders relevant, dass alle EU-Mitgliedstaaten aufgrund der Aufnahmerichtlinie überdies zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen verpflichtet sind:

»Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der

same-sex sexual acts between adults to protection against discrimination based on sexual orientation, abrufbar bei www.queer-refugees.de/material.

¹⁴ Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (RL 2013/33/EU), abrufbar bei www.asyl.net unter »Gesetzestexte«.

¹⁵ Vgl. Art. 2 Bst. k AufnRL.

¹⁶ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/10047, 19/10506 – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BT-Drs. 19/10706), S. 15–16.

Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind. Diese Beurteilung wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz in die Wege geleitet und kann in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe dieser Richtlinie dafür, dass derartigen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten.«¹⁷

Neben der Aufnahmerichtlinie, ist Deutschland auch durch die EU-Verfahrensrichtlinie dazu verpflichtet, »Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen« zu identifizieren. LSBTI* müssen hierbei regelmäßig als derartige Antragstellende betrachtet werden.¹⁸ Da eine Identifikation von LSBTI*-Personen in der Regel nur dann erfolgt, wenn diese sich gegenüber dem BAMF- oder dem Unterkunftspersonal outen, sind der Bund (und somit das BAMF), die für die Unterbringung und Versorgung zuständigen Länder und auch die Kommunen in der Pflicht, über den besonderen Schutzbedarf von LSBTI* zu informieren und vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen.

3. Mindeststandards des Bundes und Gewaltschutzkonzepte der Länder

Bedauerlicherweise hat Deutschland die Aufnahmerichtlinie bis heute nicht vollständig umgesetzt. Dies wäre erst der Fall, wenn tatsächlich alle Bundesländer über ein verbindliches Gewaltschutzkonzept verfügen würden. Auch nehmen die allermeisten der bestehenden Konzepte die besonderen Bedarfe LSBTI*-Geflüchteter nur am Rande in den Blick. Auf kommunaler Ebene stellt sich das Bild noch uneinheitlicher und damit für die konkrete Unterstützung LSBTI*-Geflüchteter schwieriger dar. Vor diesem Hintergrund gründete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2016 in Kooperation mit UNICEF zusammen mit weiteren Partnerorganisationen die gemeinsame Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften«. Diese entwickelte die bundesweiten »Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften«, in denen LSBTI* jedoch zunächst nicht in den Blick genommen wurden.

Zusammen mit der Schwulenberatung Berlin wurde 2017 ein Annex zum Thema »Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete« hinzugefügt. In der aktuellen Fassung der Mindeststandards aus dem

¹⁷ Vgl. Art. 22 Abs. 1 AufnRL.

¹⁸ Vgl. Beitrag »LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren« in diesem Heft ab S. 352.

Einrichtungen für besonders schutzbedürftige Gruppen

Einige Länder und Kommunen halten Einrichtungen für besonders schutzbedürftige Personen vor. In vielen Fällen ist diese Möglichkeit von unschätzbarem Wert für LSBTI*-Geflüchtete. Nicht immer ist eine solche Unterbringung jedoch die beste Lösung.

Die geeignete Unterbringung richtet sich erfahrungsgemäß nach den Umständen und Bedarfen der individuellen schutzbedürftigen Person. Während einige eine Zuweisung oder Verlegung in eine spezialisierte Einrichtung bevorzugen, entscheiden sich (viele) andere dazu, in einer regulären Sammelunterkunft entweder ein Einzelzimmer zu ersuchen oder aber völlig diskret in einem geteilten Zimmer zu leben. Hierfür können individuelle Sicherheitsabwägungen ausschlaggebend sein, aber auch beispielsweise der Wunsch, so nah wie möglich an den städtischen Raum und an die dort vorhandenen spezialisierten Beratungs- und Freizeitangebote angebunden zu sein. Häufig fehlt diese für LSBTI*-Geflüchtete so zentrale Anbindung bei spezialisierten Unterbringungseinrichtungen.

Individuelle Bedürfnisse können sich auch im Laufe der Zeit verschieben, etwa wenn die Person in einer Sammelunterkunft geoutet wird und dort nicht mehr länger sicher ist oder wenn sie in einiger Entfernung von ihrer bisherigen Unterkunft einen Therapieplatz annimmt. In der Beratungsarbeit empfiehlt es sich daher, sensibel mit solchen veränderten Umständen umzugehen und gemeinsam mit der geflüchteten Person zu ermitteln, wo sie die größtmögliche Sicherheit erwarten kann. An dieser Stelle lohnt es sich auch, mit regionalen LSBTI*-Initiativen oder dem bundesweiten LSVD-Projekt Queer Refugees Deutschland Kontakt aufzunehmen.

Jahr 2018 werden LSBTI*-Geflüchtete somit als besonders schutzbedürftig explizit aufgeführt.¹⁹ Hier finden sich auch eine Reihe von Maßnahmen, um den weiter oben beschriebenen besonderen Bedarfen LSBTI*-Geflüchteter gerecht zu werden. Gibt es Problemsituationen bei der Unterbringung und beim Gewaltschutz für LSBTI*-Geflüchtete, lohnt es sich daher oft, auf den Annex und die darin verankerten konkreten Mindeststandards zu verweisen. Die besondere Stärke des Annexes liegt darin, dass er LSBTI*-Geflüchtete als eigenständige Gruppe mit eigenständigen Bedarfen begreift. Die meisten Gewaltschutzkonzepte von Bundesländern und Kommunen führen LSBTI*-Geflüchtete zwar als besonders schutzbedürftig an und gehen vereinzelt auf spezifisch zu ergreifende Maßnahmen ein. In der Regel wird hierbei jedoch vorausgesetzt, dass der besondere Schutzbedarf bereits identifiziert wurde. Dies ist fatal, da die wichtigsten Maßnahmen zum Schutz LSBTI*-Geflüchteter darauf abzielen müssten, die Erhebung des Schutzbedarfes überhaupt erst zu ermöglichen. In den seltensten Fällen finden sich konzeptionelle Überlegungen zur Schutzbedarfserhebung. Eine Ausnahme bildet der Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten des Landes Berlin.²⁰

¹⁹ Vgl. BMFSFJ und UNICEF, Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 2018, abrufbar unter www.bmfsfj.de, S. 9.

²⁰ Yakovleva, Ksenia (2018): Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin. Für Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin.

IV. Handlungsempfehlungen

Der besondere Schutzbedarf LSBTI*-Geflüchteter wird häufig in einem Atemzug mit anderen Vulnerabilitäten aufgezählt. Um ihren Bedarfen tatsächlich gerecht zu werden, ist es jedoch unverzichtbar, sie als eigenständige Gruppe(n) zu begreifen. Im Gegensatz zu den meisten anderen schutzbedürftigen Gruppen wie bspw. Frauen oder Kindern bleiben LSBTI*-Geflüchtete in den meisten Fällen in der Beratung und Betreuung unsichtbar. Outet sich eine geflüchtete Person nicht selbst, ist eine Identifizierung nahezu unmöglich. Dies ist in den meisten Fällen als bewusster Schutzmechanismus zu verstehen, den sich die jeweiligen Personen vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen im Herkunftsland angeeignet haben und der auch in den Sammelunterkünften zum Tragen kommt. Da die Benennung LSBTI*-feindlicher Gewalt für Betroffene in der Regel mit einem Outing verbunden ist, stellt sie eine wesentliche Hürde dar: Scham, internalisierte Homo- und Transfeindlichkeit und die Angst vor Indiskretion und Eskalation durch die Mitarbeitenden erfordern eine sichtbare solidarische Positionierung der Einrichtung.

1. Öffentliche Sichtbarkeit des Themas

Wie bereits beschrieben, ist im Falle LSBTI*-Geflüchteter eine Identifizierung die Voraussetzung für das Einleiten individueller schützender Maßnahmen. Vorhandene Leitlinien und Schutzkonzepte des Bundes und der Länder führen solche Maßnahmen zwar auf, jedoch erfordern sie die Mitwirkung der geflüchteten Person in Form eines

Outings. Um ein solches zu ermöglichen, ist eine sichtbare solidarische Haltung seitens der Mitarbeitenden²¹ der betreffenden Einrichtung unabdingbar. Diese sollten dabei auch im Blick behalten, dass sich gerade junge LSBTI*-Geflüchtete häufig noch in einer Findungsphase befinden, und dass viele unter ihnen als Teil eines Familienverbundes eingereist und untergebracht sind – sei es mit Eltern, Geschwistern, Ehepartner*innen und/oder Kindern. Öffentlich aushängende, mehrsprachige Hausordnungen bzw. Leitbilder sollten explizit auf Gewalt gegen sexuelle und geschlechtliche Minderheiten eingehen.²²

2. Qualifizierung des Fachpersonals

Die Mehrheit der Fachkräfte der Geflüchtetenarbeit verortet sich nicht selbst auf dem LSBTI*-Spektrum und viele haben in ihrem persönlichen Umfeld keinen intensiven Bezug zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Besondere Bedarfe LSBTI*-Geflüchteter können daher oft nicht mitgedacht und damit verknüpfte spezifische Formen von Gewalt nicht erkannt werden. Auch Mitarbeitende mit eigenem biografischen LSBTI*-Bezug verfügen jedoch nicht automatisch über spezifische Kompetenzen im Umgang mit LSBTI*-Geflüchteten. Durch die drastisch unterschiedlichen Vorerfahrungen und den unsicheren Aufenthaltsstatus unterscheiden sich deren Lebensrealitäten und Bedarfe deutlich von denen einer in Deutschland aufgewachsenen LSBTI*-Person.

Entsprechende Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen vermitteln Mitarbeitenden nicht nur das nötige Grundwissen und Verweisungskompetenz, sondern stärken auch ihr Selbstvertrauen, das Thema LSBTI* einrichtungsweit sichtbar zu machen und sich als für die Zielgruppe vertrauenswürdige Ansprechperson zu zeigen. Ein fehlendes Verständnis von LSBTI*-Lebensrealitäten und -Bedarfen kann hingegen dazu führen, dass Mitarbeitende die Gefährdung LSBTI*-Geflüchteter unabsichtlich steigern, indem sie beispielsweise nachlässig mit ihrer Schweigepflicht in Bezug auf die sexuelle Orientierung umgehen. Das mit einem Outing innerhalb der Einrichtung einhergehende Risiko wird häufig massiv unterschätzt. Schulungen des Unterkunftspersonals, das heißt vor allem der Sozialbetreuung, der Verwaltung, des Sicherheitspersonals und besonders auch der Einrichtungsleitung sind daher notwendig.²³

Eine weitere wichtige Dimension ist die Sprache, und damit die Frage nach einer sensibilisierten und kompeten-

ten Sprachmittlung, die häufig die Meldung eines Schutzbedarfs erst möglich macht. Viele LSBTI*-Geflüchtete äußern (begründete) Angst vor homo- oder transfeindlichen Reaktionen der Sprachmittlung oder vor einem Mangel an Diskretion im Umgang mit der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität. Fortbildungsangebote zur Sensibilisierung und Qualifizierung von Sprachmittlungen sind deshalb unbedingt empfehlenswert.²⁴

3. Ermöglichung von Diskretion und Schutzräumen

Werden LSBTI*-Geflüchtete in Sammelunterkünften sichtbar, machen sie sehr häufig massive Gewalterfahrungen. Aus diesem Grund entscheidet sich die Mehrheit unter ihnen für die größtmögliche Diskretion. Diese Strategie ist nicht immer erfolgreich. Zudem steht sie auch nicht allen LSBTI*-Geflüchteten im gleichen Maße zur Verfügung. Gerade transgeschlechtliche Personen fallen häufig durch ihre physische Erscheinung oder Ausweisdokumente mit einem anderen als dem erwarteten Geschlechtseintrag auf. Dies macht das Anbieten von Schutzräumen – insbesondere nach Gewaltvorfällen, aber auch allgemein – unbedingt notwendig. Häufig geht mit einem Gewaltvorfall auch das unfreiwillige Outing der betroffenen Person innerhalb der Einrichtung bzw. unter den Bewohner*innen der Unterkunft einher. Dies erhöht das Risiko für erneute Übergriffe.

Anstatt die Täter*innen und/oder die betroffene Person einrichtungsintern zu verlegen, wird es in solchen Situationen häufig notwendig, Opfer homo- und transfeindlicher Gewalt zeitnah in eine andere, geeignete Unterkunft zu verlegen. In jedem Fall ist es geboten, der geflüchteten LSBTI*-Person ein Einzelzimmer anzubieten.²⁵ Spezialisierte Angebote in LSBTI*-Beratungsstellen außerhalb der Unterbringungseinrichtungen sind oft die einzigen Orte, an denen LSBTI*-Geflüchtete ihren Schutzbedarf offenlegen und Gewaltsituationen ansprechen können. Diese sind häufig der einzige Ort, an dem sie sich relativ sicher fühlen – sei es auch nur für den Zeitraum weniger Stunden. Die Lotsenfunktion des qualifizierten Unterkunftspersonals – durch Vermittlung entsprechender diskreter Informationen²⁶ und Platzieren mehrsprachiger Aushänge – ist hier nicht zu unterschätzen.²⁷ Gerade auch Aushänge zu (externen) Beschwerdestellen sollten explizit ihre Offenheit für LSBTI*-Personen kommunizieren.

²¹ Vgl. BMFSFJ und UNICEF, Mindeststandards, a. a. O. (Fn. 19), S. 34.

²² Vgl. ebd., S. 35; Materialien zur solidarischen Positionierung und zur systematischen Information Geflüchteter können per E-Mail (queer-refugees@lsvd.de) und unentgeltlich beim Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) bestellt oder auf queer-refugees.de/material abgerufen werden

²³ Vgl. ebd., S. 35.

²⁴ Vgl. ebd., S. 35.

²⁵ Vgl. ebd., S. 36.

²⁶ Vgl. ebd., S. 35.

²⁷ Vgl. ebd., S. 36.

4. Berücksichtigung im EASY-Verfahren

Bei der Erstverteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer wird derzeit nicht berücksichtigt, ob eine Person in ein Bundesland verteilt wird, in dem ihr besonderer Schutzbedarf anerkannt wird.²⁸ Tatsächlich gibt es aktuell keine einheitlichen Verwaltungsvorschriften, die deutschlandweit eine Erhebung des Schutzbedarfs LSBTI*-Geflüchteter bei der Registrierung ermöglichen würden. Daher wird nicht sichergestellt, dass eine Person Zugang zu spezialisierten Gruppen- und Beratungsangeboten sowie zu einer geeigneten Unterbringung während des Asylverfahrens erhält.

Es sind einige Fälle bekannt, in denen gleichgeschlechtliche Paare als solche bei der Erstaufnahme vorstellig wurden und trotzdem – gegen ihren ausdrücklichen Wunsch – getrennt und unterschiedlichen Bundesländern zugewiesen wurden. Sicherlich kann dies auch verschiedengeschlechtliche Paare treffen, jedoch ist hier einzuwenden, dass diese zumeist prinzipiell die Möglichkeit hatten, in ihrem Herkunftsland oder auf dem Fluchtweg eine Ehe zu schließen und damit im deutschen Asylrecht als Familie anerkannt zu werden. Dies ist für gleichgeschlechtliche Paare in der Regel ausgeschlossen, zumal auch eine in einem Drittstaat geschlossene Ehe die Verfolgungswahrscheinlichkeit im Herkunftsland gesteigert hätte. Unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare aus Verfolgerstaaten nicht als Familie anzuerkennen, bedeutet eine Fortsetzung der im Herkunftsland begonnenen Ungleichbehandlung im Aufnahmeland. Die Ehe, die Betroffene in solchen Fällen nicht hatten eingehen können, steht spätestens seit 2017 mit Öffnung der Ehe in Deutschland unter dem besonderen Schutz von Art. 6 Grundgesetz.

Gleiches gilt auch bei der Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens und dem sogenannten privilegierten Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen nach dem AufenthG. Solange bei der Erstverteilung keine einheitlichen Verfahren bestehen, die diese Missstände beheben, ist es im Einzelfall unverzichtbar, sich vor der Registrierung an die zuständige Landesbehörde zu wenden, um eine Ausnahme zu erwirken und so den spezifischen Schutz- und Beratungsbedarfen der Person gerecht zu werden. Auch hierfür ist der frühzeitige Zugang zu spezialisierten Beratungseinrichtungen zentral.

5. Berücksichtigung bei der Unterbringung

Da die Zuteilung in Erstaufnahmeeinrichtungen Ländersache ist, gibt es kein bundesweit einheitliches Verfahren, um sicherzustellen, dass LSBTI*-Geflüchtete, die ihren besonderen Schutzbedarf bereits bei der Erstaufnahme

artikulieren, sofort in einer geeigneten Unterkunft untergebracht werden. Oft werden bei der Kommunikation zwischen unterschiedlichen mit der Aufnahme betrauten Stellen Datenschutzgründe als Hindernis angeführt, die insofern Berechtigung haben, als dass es sich bei der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität um höchst sensible Daten handelt. Diese spielen für die Ergriffung geeigneter Maßnahmen zum Gewaltschutz jedoch eine zentrale Rolle. Es sind Fälle bekannt, in denen entsprechende Schweigepflichtentbindungen im Vorfeld durch Beratungseinrichtungen gemeinsam mit der geflüchteten Person vorbereitet wurden, bei der zuständigen Behörde jedoch innerhalb des Ermessensspielraums keine Berücksichtigung fanden. Langfristig bedarf es daher einer nachhaltigen Lösung durch die zuständigen Aufnahmebehörden.

Oftmals kann eine Umverteilung notwendig sein. Diese Notwendigkeit ergibt sich bei LSBTI*-Geflüchteten zumeist aus einem von zwei Gründen. Der erste Grund ist, dass sie nach der Erstaufnahme einer regulären Unterkunft zugeteilt wurden, sich die Unterbringung dort jedoch als risikoreich und/oder gewaltsam herausstellt. In diesem Fall geht es meist um eine Verlegung in eine Einrichtung für besonders Schutzbedürftige oder in eine gesonderte Einrichtung für LSBTI*-Personen, sofern diese vorhanden sind. Der zweite Grund ist, dass die geflüchtete Person einen dringenden Bedarf der besseren Anbindung an spezialisierte Strukturen hat und der Zugang durch eine Verlegung in die Nähe dieser Hilfsstrukturen wesentlich erleichtert werden kann. Häufig geht es in diesem Fall um die Anbindung an spezialisierte Gruppen- und Beratungsangebote für LSBTI*-Personen oder um eine adäquate psychologische bzw. psychiatrische Versorgung durch Fachkräfte mit entsprechendem Vorwissen und Sprachkenntnissen.

Um eine bedarfsgerechte kommunale Zuweisung für diejenigen LSBTI*-Geflüchteten sicherzustellen, die während der Unterbringung in Landesunterkünften bereits als solche sichtbar geworden sind, gibt es in den meisten Bundesländern bislang keine wirksamen Mechanismen. Da die Unterbringung in kommunalen Sammelunterkünften immer signifikante Risiken und Belastungen für LSBTI*-Geflüchtete mit sich bringt, berichten viele, dass sich erst nach Bezug privater Wohnräume ein Sicherheitsgefühl einstellt. Erst damit ist die Flucht – gefühlt – vorbei. Ein schnellstmöglicher Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft stellt daher oft das eigentliche Ziel dar. Geschultes Personal kann wesentlich dazu beitragen, dass Gewalt gegen LSBTI*-Geflüchtete sichtbar wird und darauf angemessen reagiert wird. Die allgemeine Bedrohungslage in Sammelunterkünften bleibt jedoch bestehen.

²⁸ Vgl. Beitrag »LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren« in diesem Heft ab S. 352.

V. Fazit

Gewalterfahrungen LSBTI*-Geflüchteter in Sammelunterkünften sind nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Da diese sich innerhalb der Unterkünfte daher nur selten als LSBTI* zu erkennen geben, kann ihrem Schutzbedarf allzu oft nicht Rechnung getragen werden. Eine solidarische, sichtbare Positionierung der Unterkunft sowie eine diskrete Informationsvermittlung sind die Voraussetzung für das Sichtbarwerden LSBTI*-feindlicher Gewalt und für effektiven Gewaltschutz. Es reicht somit nicht, nur Maßnahmen im Falle von Gewaltvorfällen zu definieren, sondern es müssen im Vorfeld vertrauensbildende Schritte unternommen werden. Hierzu gehört auch, alle Geflüchteten systematisch darüber zu informieren, dass LSBTI*-Personen als besonders schutzbedürftig gelten. Fortbildungen für die Mitarbeiter*innen der Unterbringungseinrichtungen und Beratungsstellen sind für den Gewaltschutz unverzichtbar. Externe Expert*innen für die Schnittstelle LSBTI* und Flucht können auch bei der Weiterentwicklung von einrichtungsspezifischen Konzepten unterstützen.²⁹

Mit Blick auf die Zukunft bleibt abzuwarten, ob die verbleibenden Bundesländer eigene Landesgewaltschutz-

konzepte erlassen und inwiefern diese die spezifischen Bedarfe von LSBTI*-Personen in den Blick nehmen. Auch wäre wünschenswert, dass eine Klärung bezüglich des Umgangs mit unverheirateten gleichgeschlechtlichen Paaren bei der Verteilung und Zuweisung erfolgt. Bisher ist ihre Anerkennung als Fluchtgemeinschaft und als Familie Ermessenssache.

Auch fehlen weiterhin Regelungen, die sicherstellen, dass LSBTI*-Geflüchtete systematisch geeigneten Unterbringungseinrichtungen mit Anbindung an spezialisierte Beratungsstellen zugewiesen werden. Da Asylsuchende und Geflüchtete mit negativem Asylbescheid entsprechend den Neuregelungen des Migrationspakets nunmehr bis zu 18 Monate in Aufnahmeeinrichtungen leben müssen, bleibt abzuwarten, wie die Länder mit besonders schutzbedürftigen Gruppen und konkret mit LSBTI*-Personen verfahren werden. Es ist davon auszugehen, dass auch sie deutlich länger in Aufnahmeeinrichtungen ausharren müssen und damit fortlaufender Gefährdung ausgesetzt sind. Denn für LSBTI*-Geflüchtete, die vor homo- und transfeindlicher Gewalt geflohen sind und die in den Sammelunterkünften mit Landsleuten auf engstem Raum zusammenwohnen müssen, ist die Fluchterfahrung in Deutschland allzu oft nicht vorbei.

²⁹ Gern wenden Sie sich hierfür per E-Mail an die Autor*innen des Artikels: atraebert@rosastrippe.net und patrick.doerr@lsvd.de.

Bundesweite Ansprechpersonen und Fortbildungsangebote

Inzwischen gibt es sowohl auf Bundesebene als auch in den Bundesländern kompetente, spezialisierte Ansprechpersonen, die bei Fragen zu individuellen Klient*innen weiterhelfen oder zielgenau verweisen können. Eine Übersicht dieser Fachstellen mit Kontaktdaten findet sich auf der Webseite des Projekts Queer Refugees Deutschland. Des Weiteren bieten verschiedene Organisationen und Projekte auf Landes- und Bundesebene Fortbildungen zum Thema an. Einrichtungen, die eine solche Fortbildung für ihr Team in Anspruch nehmen möchten, sollten darauf achten, dass diese nicht nur eine allgemeine Begriffsklärung und eine Sensibilisierung zu LSBTI* umfasst, sondern darüber hinaus auch auf die kulturellen, sprachlichen und rechtlichen Besonderheiten im Kontext von Flucht eingeht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Organisation selbst spezialisierte Gruppen- oder Beratungsangebote für Geflüchtete vorhält.

Beispielhaft hierfür umfasst das Fortbildungsangebot der Rosa Strippe e.V. folgende Inhalte und Kompetenzen:

- Grundlagen zum Thema sexuelle und geschlechtliche Vielfalt
- Kritische Auseinandersetzung mit Stereotypen und Vorurteilen
- Rechtliche und gesellschaftliche Situation von LSBTI* in Herkunftsländern und in Deutschland
- Erfahrungen LSBTI*-Geflüchteter in Deutschland und Identifikation besonderer Gefahren und Bedarfslagen
- Strategien für eine sichtbare LSBTI*-solidarische Positionierung von Einrichtungen und Mitarbeitenden
- Strategien zum Umgang mit konkreten Problemsituationen LSBTI*-Geflüchteter in Unterkünften
- Stärkung der Verweisungskompetenz zu bestehenden Unterstützungs- und Beratungsstrukturen aus der LSBTI*-Community
- Vorstellung und Ausgabe mehrsprachiger Aushänge und Informationsmaterialien

LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren

Verfolgung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität

Inhalt

- I. LSBTI* als soziale Gruppe
 1. Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe
 2. Glaubhaftmachung der Identität
 3. LSBTI*-spezifische Gewalt und Verfolgung
- II. Kriminalisierung und ihre Folgen
 1. Staatliche Verfolgung
 2. Gesellschaftliche Verfolgungswirkung von Strafgesetzen
 3. Verweis auf diskretes Leben
- III. Besondere Verfahrensgarantien
 1. Prüfung und Umsetzung
 2. Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung
 3. LSBTI*-sensible und kompetente Sprachmittlung
- IV. Fazit

Lesbische, schwule, bisexuelle sowie trans- und intergeschlechtliche (LSBTI*) Personen stehen im Asylverfahren besonderen Herausforderungen gegenüber. Vielen LSBTI*-Geflüchteten, denen in ihren Herkunftsländern tatsächlich Verfolgung droht, gelingt es gar nicht oder nicht hinreichend, im Asylverfahren ihre Asylgründe vorzubringen. Die praktischen und rechtlichen Konsequenzen, die sich aus diesen geschlechtsspezifischen Umständen für die Beratung Geflüchteter im Asylverfahren ergeben, werden im Folgenden näher betrachtet. Zunächst werden LSBTI*-spezifische Verfolgungshintergründe und ihre Relevanz für das Asylverfahren dargestellt. Hierzu wird im Weiteren näher auf staatliche Verfolgung wie auch auf ihre gesellschaftlichen Wirkungen eingegangen. In diesem Zusammenhang wird auch der Umgang mit »unverfolgt ausgereisten Geflüchteten« näher beleuchtet, also mit denjenigen LSBTI*-Personen, die aufgrund ihres in der Regel sehr diskreten Lebens keine konkreten Verfolgungshandlungen erfahren haben. Vor dem Hintergrund der für diese soziale Gruppe vorliegenden Spezifika benötigen LSBTI*-Geflüchtete sehr oft entsprechend der EU-Verfahrensrichtlinie besondere Verfahrensgarantien. Zur Klärung der Vielzahl an Begriffen und Identitäten, für die das Akronym LSBTI* stellvertretend steht, sei an

dieser Stelle auf den ebenfalls in dieser Ausgabe erschienenen Beitrag verwiesen.¹

I. LSBTI* als soziale Gruppe

1. Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe

Wenn Geflüchtete einen Schutzstatus wegen ihrer LSBTI*-Identität erhalten, geschieht dies auf Grundlage ihrer Zugehörigkeit zu einer »sozialen Gruppe« und der damit einhergehenden Verfolgungsgefahr. Laut EU-Anerkennungsrichtlinie² kann die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität je nach Gegebenheiten im Herkunftsland eine solche Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe begründen: Hier heißt es »eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn [...] die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben.«³ Dies trifft per se auf LSBTI*-Personen zu.⁴

Noch deutlicher wird die Asylrelevanz der Gruppenzugehörigkeit im Fall von gegen LSBTI*-Personen gerichteten Strafgesetzen. So führt der EuGH in einem Urteil aus dem Jahr 2013⁵ aus, dass »das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen [...], die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind.« Diese Formulierung ist insofern nach Einschätzung der Autor*innen missverständlich, als dass entsprechend den in der Anerkennungsrichtlinie genannten Kriterien auch LSBTI*-Personen aus Ländern ohne derartige Strafge-

* Für Angaben zur Autorin und zum Autor siehe den Beitrag »LSBTI*-Geflüchtete und Gewaltschutz«, in diesem Heft ab S. 344.

Unser besonderer Dank gilt Manfred Bruns, der über drei Jahrzehnte an vorderster Front für die Menschenrechte von LSBTI*-Personen gestritten hat und der uns noch bis wenige Tage vor seinem Tod mit seinem fachkundigen Rat beim Verfassen dieses Artikels zur Seite stand.

¹ Vgl. Beitrag zu LSBTI*-Geflüchteten und Gewaltschutz, in diesem Heft ab S. 344.

² Vgl. hierzu Art. 10 Abs. 1 Bst. d RL 2011/95/EU, auch Qualifikationsrichtlinie (QRL) genannt, abrufbar bei asyl.net unter »Gesetzestexte«.

³ Art. 10 Abs. 1 Bst. d Spiegelstrich 1 QRL.

⁴ Zum Thema Stabilität und Fluidität sexueller Orientierungen vgl. Zentrum für Psychosoziale Medizin (2019), Gutachten im Auftrag der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH) zur Fragestellung von sogenannten Konversionsbehandlungen bei homosexueller Orientierung.

⁵ Vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 7.11.2013 – C-199/12, C-200/12, C-201/12, X, Y, Z gegen Niederlande – asyl.net: M21260, Asylmagazin 12/2013.

setze selbstredend als zu einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig betrachtet werden müssen.

2. Glaubhaftmachung der Identität

Eine besondere Herausforderung nicht nur für die Geflüchteten selbst, sondern auch für BAMF-Entscheidende stellt im Asylverfahren die Prüfung der Glaubhaftigkeit der angegebenen sexuellen Orientierung dar. Je diskreter eine Person im Herkunftsland gelebt hat und je weniger konkrete Verfolgungshandlungen sie daher erfahren hat, die sie authentisch schildern könnte, umso schwieriger gestaltet sich in der Regel diese Glaubhaftmachung. Während inter- und transgeschlechtliche Geflüchtete noch relativ häufig Dokumente vorweisen können, die ihr Geschlecht bzw. ihre Geschlechtsidentität untermauern, so ist die Mehrheit der lesbischen, schwulen und bisexuellen Geflüchteten allein auf die Überzeugungskraft ihres Vortrags angewiesen. Die einzigen geeigneten Nachweise aus der Zeit im Herkunftsland sind oft Chatverläufe, die die Identität untermauern und dabei mitunter Verfolgungshandlungen direkt oder indirekt dokumentieren.

Für viele LSBTI*-Geflüchtete kann es auch entscheidend sein, ihr queeres Leben in Deutschland zu dokumentieren. Dies können Fotos von Teilnahmen an CSD-Demonstrationen, Zeugenaussagen sexueller oder romantischer Partner*innen oder Unterstützungsschreiben von LSBTI*-Organisationen⁶ sein. Viele LSBTI*-Organisationen bieten nicht nur spezialisierte Beratungsangebote, sondern auch Gruppenangebote für LSBTI*-Geflüchtete an. Eine Teilnahme an diesen in der Regel sehr niedrigschwelligem Angeboten wirkt nicht nur der oft massiven Isolation LSBTI*-Geflüchteter in den Unterkünften entgegen, sondern kann auch von entscheidender Bedeutung für den Erfolg eines Asylverfahrens sein – insbesondere im Fall eines Klageverfahrens. Zwar können LSBTI*-Organisationen sicherlich nicht für die Identität der sie Aufsuchenden bürgen, jedoch ist es äußerst unwahrscheinlich, dass sich eine nicht-queere Person über eine längere Zeit authentisch in einen solchen Gruppen- oder Beratungskontext einfügt.

Der Umkehrschluss, dass eine Person nicht LSBTI* ist, die solche Angebote oder allgemein auch die »Szene« nicht aufsucht, ist jedoch auf keinen Fall zulässig. Viele LSBTI*-Geflüchtete befinden sich gerade nach Ankunft in Deutschland in einem komplexen und selten gradlinig verlaufenden Coming-Out-Prozess. Nicht wenige LSBTI*-Geflüchtete haben dabei (vor allem religiöse) Mehrheitseinstellungen aus dem Herkunftsland derart internalisiert, dass sie ihre eigene Identität ablehnen. Hinzu

kommt, dass einige Geflüchtete westliche Vorstellungen und Begrifflichkeiten nicht kennen oder sie als für ihre Selbstwahrnehmung unzutreffend empfinden. So bezeichnet sich beispielsweise bei Weitem nicht jeder Mann, der ausschließlich oder teilweise Sexualkontakte zu anderen Männern hat, als bisexuell oder schwul.⁷ Außerdem fehlen vielen LSBTI*-Geflüchteten in ihrer Muttersprache positive Selbstbezeichnungen.

Viele LSBTI*-Geflüchtete scheuen auch davor zurück, ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität bzw. die damit verbundene Verfolgung als Fluchtgrund anzugeben, da sie sich für diese schämen – besonders in Anwesenheit einer sprachmittelnden Person aus dem eigenen Kulturkreis. Auch haben viele Angst vor einer negativen Reaktion oder einer Indiskretion seitens der anhörenden sowie sprachmittelnden Personen. Den allermeisten Geflüchteten sind überdies die Vorgaben des EuGH zur Glaubhaftigkeitsprüfung in LSBTI*-Fällen unbekannt: So darf das von der geflüchteten Person Vorgebrachte »nicht anhand von Befragungen beurteilt werden, die allein auf stereotypen Vorstellungen von Homosexuellen beruhen«, es dürfen »keine detaillierten Befragungen zu den sexuellen Praktiken« erfolgen und keine Beweise dahingehend akzeptiert werden, »dass der betreffende Asylbewerber homosexuelle Handlungen vornimmt, sich ›Tests‹ zum Nachweis seiner Homosexualität unterzieht oder auch Videoaufnahmen solcher Handlungen vorlegt.«⁸ Auch hat der EuGH geurteilt, »dass die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen dieser Prüfung nicht allein deshalb zu dem Ergebnis gelangen dürfen, dass die Aussagen des betreffenden Asylbewerbers nicht glaubhaft sind, weil er seine behauptete sexuelle Ausrichtung nicht bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat.«⁹

Oft entscheidet allein die Qualität des Vortrags darüber, ob die behauptete sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität anerkannt wird. Umso wichtiger ist es, dass sich BAMF-Entscheidende immer wieder die inneren Hürden für einen anschaulichen, detailreichen und widerspruchsfreien Vortrag von LSBTI*-Geflüchteten bewusst machen. Genauso wichtig ist es, die eigenen Vorstellungen von sexueller und geschlechtlicher Identität zu reflektieren, um nicht anhand stereotyper Vorstellungen über die Glaubhaftigkeit von LSBTI*-Antragstellenden zu entscheiden. Erste Studien zeigen, dass stereotype Vorstellungen unter Anhörer*innen und Entscheider*innen verbreitet sind, geäußert werden und vermutlich auch die

⁶ Auf der mehrsprachigen Seite www.queer-refugees.de des entsprechenden LSVD-Projektes findet sich eine Google-Map mit allen dem Projekt bekannten spezialisierten Angeboten für LSBTI*-Geflüchtete in Deutschland.

⁷ Nicht ohne Grund verwenden Aufklärungskampagnen zu sexuell übertragbaren Krankheiten Begriffe wie »Frauen, die Sex mit Frauen haben« (FSF) oder »Männer, die Sex mit Männern haben« (MSM).

⁸ EuGH, Urteil vom 2.12.2014 – C-148/13, C-149/13 und C-150/13, A, B, C gegen Niederlande – asyl.net: M22497, Asylmagazin 1–2/2015, S. 30 ff.

⁹ Ebd.

Entscheidungspraxis beeinflussen.¹⁰ Dass das BAMF seit einiger Zeit Diversity-Schulungen mit allen eigenen Mitarbeitenden durchführt, ist sicher ein wichtiger Schritt, um dem zu begegnen.

3. LSBTI*-spezifische Gewalt und Verfolgung

LSBTI*-Personen werden weltweit überdurchschnittlich häufig Opfer von Gewalt.¹¹ In 70 Staaten stehen zum Beispiel einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen von Erwachsenen unter Strafe. Die Todesstrafe droht laut Gesetz in elf Staaten. In 32 Staaten gibt es sogenannte Propagandagesetze, die das öffentliche Eintreten für die Menschenrechte sexueller und geschlechtlicher Minderheiten unter Strafe stellen.¹² Transgeschlechtlichen Personen wird in vielen Ländern ein Leben in ihrem empfundenen Geschlecht verwehrt, oder aber sie werden zu medizinischen Eingriffen gezwungen.¹³ Häufig geht Gewalt gegen LSBTI*-Personen nicht (allein) vom Staat aus, sondern auch von nicht-staatlichen Akteur*innen, vor allem der eigenen Familie.

Zusätzlich zu anderen Gewaltformen sind LSBTI*-Personen in hohem Maß von spezifischer, LSBTI*-feindlicher Gewalt betroffen. Neben der Kriminalisierung von LSBTI*-Personen sind folgende Gewaltformen beispielhaft zu nennen: LSBTI*-feindliche Beleidigungen und Bedrohungen, Zwang zu heteronormativem Leben, Zwangsverheiratung, »korrigierende« Vergewaltigungen (vor allem lesbischer oder bisexueller Frauen), Zwangssterilisation, Verweigerung und/oder Verhinderung medizinischer und psychologischer Versorgung (vor allem für transgeschlechtliche Personen), Ausgrenzung auf dem Arbeitsmarkt und im Bildungswesen sowie LSBTI*-feindliche physische Gewalt bis hin zu Folter und Mord.

¹⁰ Vgl. hierzu Held, Nina et al (2018) Projektbericht »Erfahrungen mit der Anhörung von LSBTIQ* Geflüchteten«, S. 8 und Tschalaa, Mengia (2019) Between queer liberalism and Muslim masculinities: LG-BTQI+ Muslim asylum assessment in Germany, in: Ethnic and Racial Studies, DOI:10.1080/01419870.2019.1640378.

¹¹ Nathwani, Nishin (2015): Protecting Persons with Diverse Sexual Orientations and Gender Identities. A Global Report on UNHCR's Efforts to Protect Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, and Intersex Asylum-Seekers and Refugees, United Nations High Commissioner for Refugees, Genf, S. 7.

¹² Für mehr Informationen zur rechtlichen Lage von lesbischen, schwulen und bisexuellen Personen in unterschiedlichen Staaten vgl. auch den Bericht »State-Sponsored Homophobia« 2019 und die dazugehörige Karte »Sexual Orientation Laws in the World – 2019«, abrufbar unter www.ilga.org/maps-sexual-orientation-laws.

¹³ Für Informationen zur rechtlichen Lage von transgeschlechtlichen Personen in unterschiedlichen Staaten vgl. auch den Bericht »Trans Legal Mapping Report. Recognition before the Law« der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA), 2017, abrufbar unter www.ilga.org/trans-legal-mapping-report.

Asylfolgeanträge

Wurde ein Asylantrag unanfechtbar abgelehnt oder in der Vergangenheit zurückgezogen, so gibt es die Möglichkeit, einen Asylfolgeantrag zu stellen. Dieser Antrag muss grundsätzlich innerhalb von drei Monate gestellt werden, nachdem der betroffenen Person die neu vorgetragenen Gründe bekannt geworden sind. Damit der Folgeantrag als zulässig eingestuft (und später überhaupt inhaltlich geprüft) wird, müssen daneben weitere Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss zwischenzeitlich eine Änderung der Sach- oder Rechtslage erfolgt sein bzw. neue Beweismittel vorliegen. Zum anderen darf die Person nicht verschuldet das Einbringen der Gründe in das frühere Asylverfahren verhindert haben. Wie bereits dargestellt, werden Anträge von LSBTI*-Personen abgelehnt, wenn sich diese im Verfahren nicht geoutet haben. Grundsätzlich kann eine spätere Offenlegung der sexuellen oder geschlechtlichen Identität auch eine geänderte Sachlage im Rahmen eines Asylfolgeantrags bedeuten. Entscheidend für die Zulässigkeitsprüfung wird bei den meisten LSBTI*-Geflüchteten dann die Frage sein, warum sie sich nicht schon im ersten Asylverfahren geoutet hatten. Wenn eine antragstellende Person hierbei jedoch glaubhaft macht, dass sie aus einem unüberwindbaren Schamgefühl heraus und/oder aus Angst vor Strafe ihre LSBTI*-Zugehörigkeit verschwiegen hat, wird dies in der Regel nicht als grobes Verschulden gewertet. In jedem Fall muss sie in dem schriftlichen Antrag aber bereits sehr ausführlich und anschaulich darlegen, inwieweit ihre LSBTI*-Identität eine zusätzliche Gefährdung im Herkunftsland bedeutet und somit auch die Zuerkennung eines Schutzstatus wahrscheinlich macht, und warum sie sich im Erstverfahren nicht im Stande sah, ihre Gründe vorzubringen. Da der Verdacht einer vorge-täuschten LSBTI*-Identität bei Asylfolgeanträgen häufig noch stärker als in Erstverfahren im Raum steht, ist es hier besonders wichtig, die sexuelle bzw. geschlechtliche Identität auch anderweitig zu belegen. Ausführliche Informationen zum Folgeantrag finden sich in der Publikation »Der Asylfolgeantrag« des DRK und des Informationsverbunds Asyl & Migration.¹⁴

¹⁴ Vgl. hierzu Broschüre »Der Asylfolgeantrag«, mit spezifischem Bezug auf LSBTI*-Geflüchtete besonders die Seiten 28 sowie 40–42, abrufbar auf asyl.net unter »Publikationen/Unsere Arbeitshilfen«.

Diese Gewalt kann durch rechtliche und kulturelle Normen legitimiert oder gar gefördert werden. In vielen gesellschaftlichen Kontexten wird Homosexualität beispielsweise weiterhin als Sünde, Krankheit, Verbrechen und/oder Schande angesehen.¹⁵ Zu beachten ist hier, dass innerhalb einer Gesellschaft oder eines Staates unterschiedliche LSBTI*-Identitäten auch unterschiedlich gehandhabt werden können. So kann im Iran das Strafmaß für gleichgeschlechtliche Handlungen die Todesstrafe erreichen, während die rechtliche Anerkennung von Transgeschlechtlichkeit möglich ist – allerdings unter dem Vorbehalt, dass chirurgische geschlechtsangleichende Maßnahmen vorgenommen werden.¹⁶ Zudem schützt die Rechtslage in vielen Fällen – wie etwa im Iran – nicht vor oft massiver gesellschaftlicher Verfolgung.

II. Kriminalisierung und ihre Folgen

1. Staatliche Verfolgung

Queeren Personen droht in einer Reihe von Staaten massive strafrechtliche Verfolgung. Kriminalisiert werden dabei zumeist einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen Erwachsener, wobei in einigen Staaten hiermit nur Verkehr zwischen Männern gemeint ist. Dies bedeutet jedoch – ähnlich wie dies auch in Deutschland unter dem noch bis 1994 geltenden § 175 StGB der Fall war – nicht, dass lesbische und bisexuelle Frauen nicht strafrechtlich verfolgt werden. Deren Verfolgung erfolgt dann in der Regel auf Grundlage anderer Gesetze, wie zum Beispiel Sitten- oder auch religiöser Gesetze. So ist die Verfolgungslage für Lesben, Schwule und Bisexuelle beispielsweise in Ägypten¹⁷ und im Irak¹⁸ massiv, obwohl diese Länder keine explizite Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen kennen.

An intergeschlechtlichen Personen werden oft schon im Kindesalter chirurgische Eingriffe durchgeführt, damit sie möglichst in das binäre Geschlechterbild passen.

¹⁵ Vgl. zu globalen, regionalen und länderspezifischen Einstellungen zu LSBTI*-Personen auch die Ergebnisse des »ILGA-RIWI Global attitudes survey«, 2017, abrufbar unter <https://ilga.org/ilga-riwi-global-attitudes-survey>.

¹⁶ Vgl. VG Berlin, Urteil vom 28.8.2019 – VG 3 K 529.17 A –, abrufbar bei www.lsvd.de unter »Recht/Rechtsprechung/Asylrecht/Herkunfts-länder/Iran«.

¹⁷ In Ägypten erfolgt die Verurteilung in der Regel auf Grundlage von Sittengesetzen. Vgl. US Department of State (2019) Country Report on Human Rights Practices 2018 – Egypt. Abrufbar bei www.ecoi.net.

¹⁸ Im Irak werden alle außerehelichen und somit auch alle gleichgeschlechtlichen Sexualkontakte strafrechtlich verfolgt. Vgl. zur Verfolgungslage sexueller Minderheiten im Irak auch die Antworten der Bundesregierung auf zwei Anfragen von MdB Sven Lehmann: Frage 42 in BT-Drs. 19/6321 vom 7.12.2018 und Frage 79 in BT-Drs. 19/6511 vom 14.12.2018, sowie auch US Department of State (2019) Country Report on Human Rights Practices 2018 – Iraq. Abrufbar bei www.ecoi.net.

Ohne medizinische Notwendigkeit sind solche Eingriffe als menschenrechtsverletzend einzustufen und haben oft schwerwiegende lebenslange Folgen.¹⁹ Transgeschlechtlichen Personen werden weltweit in sehr unterschiedlichem Ausmaß selbstbestimmte Entscheidungen über ihren Körper sowie ihren Personenstand verwehrt. Hinzu kommt, dass in einigen Ländern (beispielsweise im Iran²⁰) transgeschlechtliche Personen zur Durchführung chirurgischer Maßnahmen gezwungen sind, um rechtlich anerkannt zu werden. Dies betrifft auch jene Gruppe transgeschlechtlicher Personen, die sich selbst nicht als männlich oder weiblich verorten. Die Kosten für solche Eingriffe tragen die Betroffenen je nach nationalem Recht zum großen Teil oder vollständig selbst. Dementsprechend finden sich im deutschen Asylsystem auch viele Geflüchtete wieder, denen eine Hormontherapie oder gewünschte geschlechtsangleichende Maßnahmen im Herkunftsland aus rechtlichen oder finanziellen Gründen verwehrt blieben.

2. Gesellschaftliche Verfolgungswirkung von Strafgesetzen

In vielen BAMF-Bescheiden und Gerichtsurteilen ist der Blick auf die Verfolgungseffekte der oben genannten Strafgesetze verkürzt. Es werden nur im Herkunftsland nachweisbar gesprochene und vollstreckte Urteile als Beleg für Verfolgung herangezogen. Dies entspricht durchaus den Ausführungen des bereits erwähnten EuGH-Urteils in der Rechtssache »X, Y, Z«, in dem es heißt, »dass der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher keine Verfolgungshandlung darstellt. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar.«²¹

Dass jedoch in ihrer Wirkung bereits die Existenz solcher Strafgesetze eine Verfolgungshandlung darstellt, da mit ihr zwangsläufig eine Reihe von Diskriminierungshandlungen sowie eine verschärfte Gefährdungssituation einhergehen, bleibt in dem EuGH-Urteil und in Folge oft auch in Bescheiden und Urteilen unberücksichtigt. So können beispielsweise Lesben, Schwule und Bisexuelle, die in Ländern leben, wo ihre Lebensweisen gesetzlich

¹⁹ Auch in Deutschland sind – trotz einer Überarbeitung der entsprechenden Leitlinien – diese feminisierenden und maskulinisierenden Operationen an intergeschlechtlichen Kindern nicht rückläufig. Vgl. hierzu Hoenes, Josch et al (2019) Häufigkeit normangleichender Operationen »uneindeutiger« Genitalien im Kindesalter. Follow Up-Studie.

²⁰ Vgl. VG Berlin, Urteil vom 28.8.2019 – VG 3 K 529.17 A – asyl.net: M27736, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 364.

²¹ EuGH, Urteil X, Y, Z, a. a. O. (Fn. 5).

kriminalisiert werden, keine öffentliche gleichgeschlechtliche Partnerschaft führen, nicht heiraten und keine Familie gründen. Jeder Sexualkontakt, sei es mit Gelegenheitsbekanntschaften oder in einer festen Partnerschaft, ist in diesem Fall überdies mit Angst vor staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung verbunden. Das Verheimlichen bzw. Verleugnen der eigenen Identität bedeutet für viele Personen somit eine lebenslange psychische Belastung.

Verfolgung erfahren viele LSBTI*-Geflüchtete auch durch nichtstaatliche Akteure, vor allem in Form von Gewalt und Gewaltandrohung durch die eigene Familie.²² Ohne Schutzgesetze oder gar bei Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen stehen LSBTI*-Personen solcher familiären Gewalt weitgehend schutzlos gegenüber. Auch in Bezug auf Länder mit massiver Strafgesetzgebung wird im Falle familiärer Verfolgung vom BAMF oft beschieden, LSBTI*-Personen könnten und müssten interne Schutzalternativen nutzen. Dass eine solche interne Flucht jedoch in aller Regel keinen Schutz vor der Strafgesetzgebung und den bereits aufgeführten Folgen bietet, wird ebenfalls oft ausgeblendet.

3. Verweis auf diskretes Leben

Mit dem bereits erwähnten und in vielen Punkten durchaus richtungsweisenden Urteil in der Rechtssache »X, Y, Z« hat der EuGH zur Frage der Verweismöglichkeit auf diskretes Leben geurteilt. Hier heißt es:

»Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlings Eigenschaft können die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.«²³

Bei einem negativen Bescheid ist somit ein direkter Verweis auf die Möglichkeit, im Herkunftsland diskret zu leben, rechtswidrig. Mit seiner Entscheidung hat der EuGH jedoch noch nicht hinreichend geklärt, wie mit LSBTI*-Geflüchteten aus Ländern mit Strafgesetzgebung umgegangen werden soll: Viele sind aufgrund der gesetzlichen Lage im Herkunftsland weitgehend ungeoutet geblieben und somit vermeintlich unverfolgt ausgereist. Seit dem EuGH-Urteil werden negative BAMF-Bescheide oder Gerichtsurteile anstatt mit Verweis auf die Möglichkeit

diskreten Lebens nun mit einer Schätzung der Verfolgungswahrscheinlichkeit begründet.²⁴ Hierzu führt der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) in seinem ausführlichen und regelmäßig aktualisierten Ratgeber »Asylrecht für Lesben und Schwule«²⁵ aus:

»[Das BAMF und die Verwaltungsgerichte] vergleichen die vermutliche Gesamtzahl der Lesben, Schwulen und Bisexuellen im Herkunftsland der antragstellenden Person mit der sehr geringen Zahl von Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen. Deshalb sei die Wahrscheinlichkeit, dass gerade die antragstellende Person strafrechtlich verfolgt und verurteilt werde, als verschwindend gering einzuschätzen.«

Typisch für diese Argumentationsweise ist z. B. ein Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus.²⁶ Es hat das Asylgesuch eines marokkanischen Asylbewerbers mit dieser Begründung abgelehnt (Rn. 39):

»Bei wenigstens 1 Million Homosexueller in Marokko ist eine Zahl von 10–20, schlimmstenfalls 81 strafrechtlicher Verfahren (deren Ausgang, insbesondere in Bezug auf die Verhängung einer Freiheitsstrafe offen ist), verschwindend gering und dementsprechend auch das Risiko einer Verfolgung von verschwindend geringem Gewicht.«

Dabei wird außer Acht gelassen, dass Lesben, Schwule und Bisexuelle als solche nicht zu erkennen sind, wenn sie aus Furcht vor Verfolgung ihre Homo- und Bisexualität nur zurückgezogen in der Privatsphäre leben. Ihnen droht dann keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr. Deshalb darf die hohe Zahl der Lesben, Schwulen und Bisexuellen, die aus Furcht vor Verfolgung ihre Sexualität nur im Verborgenen praktizieren, nicht in die Vergleichsbetrachtung mit einbezogen werden. Die Zahl der Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen darf nur mit der Zahl der Lesben, Schwulen und Bisexuellen verglichen werden, die sich nicht verstecken.

Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls mit Bezug auf Verfolgung wegen der Religionszugehörigkeit (hier: Ahmadis in Pakistan) eben diesen Maßstab entwickelt.²⁷ Besteht aufgrund einer solchen Prognose für die – möglicherweise zahlenmäßig nicht große – Gruppe der

²² Nathwani, Nishin (2015): Protecting Persons with Diverse Sexual Orientations and Gender Identities. A Global Report on UNHCR's Efforts to Protect Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, and Intersex Asylum-Seekers and Refugees, United Nations High Commissioner for Refugees, Genf, S.7.

²³ EuGH, Urteil X, Y, Z, a. a. O. (Fn. 5).

²⁴ VG Cottbus, Urteil vom 2.8.2018 – 4 K 726/18.A und VG München, Urteil vom 18.10.2018 – M 10 K 17.30550 – asyl.net: M26752.

²⁵ Vgl. www.lsvd.de, abgerufen unter »Recht/Ratgeber/Asylrecht/Asylrecht für Lesben und Schwule« am 24.10.2019.

²⁶ VG Cottbus, Urteil vom 7.11.2017 – 5 K 1230/17.A – asyl.net: M25753. Dieses und weitere Urteile mit LSBTI*-Bezug sind auf www.lsvd.de unter »Recht/Rechtsprechung/Asylrecht« (aufgeschlüsselt nach Themen sowie Herkunftsländern) zu finden.

²⁷ BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 – 10 C 23.12 –, Asylmagazin 5/2013, S. 161 ff., asyl.net: M20535, Rn. 33.

Sichere Herkunftsstaaten

Die von der Bundesregierung geplante Einstufung der drei sogenannten Maghreb-Staaten Marokko, Algerien und Tunesien sowie Georgiens als »sichere Herkunftsstaaten«, die bisher wegen der fehlenden Mehrheit im Bundesrat noch nicht erfolgte, ist mit Bezug auf LSBTI*-Geflüchtete äußerst problematisch – sowohl was das Verfahren, als auch was die Schutzzuerkennung betrifft. Asylanträge von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten werden in der Regel als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt. Im Fall einer Ablehnung muss der binnen einer Woche zu stellende Antrag auf aufschiebende Wirkung²⁸ sehr gut begründet werden, damit das Gericht eine mögliche Abschiebung aussetzt. Dies ist auch bei Personen, die sich bereits als LSBTI* geoutet haben, in der Praxis oft sehr schwierig. Umso mehr sind Lesben, Schwule und Bisexuelle, die nicht innerhalb weniger Tage Aufenthalt ihre Überlebensstrategie des Sich-Versteckens hinter sich gelassen haben, im Fall der Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« der Gefahr ausgesetzt, in Länder abgeschoben zu werden, in denen ihre sexuelle Identität unter mehrjähriger Haftstrafe steht. Schon heute kann dies im Fall der als »sicher« geltenden Herkunftsstaaten Ghana und Senegal Personen betreffen, denen in ihren Herkunftsländern mehrjährige Haftstrafen aufgrund ihrer sexuellen Identität drohen.

Dies träfe dann entsprechend auch Geflüchtete aus Marokko, Algerien und Tunesien. In allen drei Staaten stehen auf gleichgeschlechtliche Handlungen mehrjährige Haftstrafen. Die Einordnung von Ländern mit solchen Haftstrafen als »sichere Herkunftsstaaten« ist hierbei mit Bezug auf LSBTI* auch aus materiell-rechtlicher Perspektive problematisch,²⁹ da laut Art. 16a AsylG nur solche Staaten als »sichere Herkunftsländer« bestimmt werden können, »bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.«

nicht versteckt lebenden Lesben, Schwulen und Bisexuellen ein reales Verfolgungsrisiko, kann daraus der Schluss gezogen werden, dass auch die Gesamtgruppe der Lesben, Schwulen und Bisexuellen, für die ihre Homo- bzw. Bisexualität ein zentrales Element ihrer Identität darstellt und deshalb unverzichtbar ist, von den Einschränkungen ihrer Sexualität in flüchtlingsrechtlich beachtlicher Weise betroffen ist.³⁰

III. Besondere Verfahrensgarantien

1. Prüfung und Umsetzung

Es spricht Einiges dafür, LSBTI*-Geflüchtete in der Regel als Personen anzusehen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen. Laut EU-Verfahrensrichtlinie bezeichnet der Ausdruck »Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt,« einen Antragsteller, dessen Fähigkeit, »die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände

eingeschränkt ist.«³¹ LSBTI*-Personen aus Gesellschaften, in denen ihre Lebensweise mehrheitlich als Straftat, Sünde, Krankheit und/oder Schande angesehen wird, empfinden oft massive innere Hemmnisse, gegenüber einer Behörde (und in Anwesenheit einer Sprachmittlung aus dem eigenen kulturellen Kontext) über ihre LSBTI*-Identität zu sprechen. Für die große Mehrheit dieser Personen war das Unsichtbar-Bleiben eine Überlebensstrategie. Viele LSBTI*-Geflüchtete berichten überdies von Ängsten davor, dass sie im Rahmen der Anhörungen über sexuelle Praktiken sprechen, Tests über sich ergehen lassen, intimes Bildmaterial als Beweis vorbringen oder psychologische Gutachten einholen müssten.³²

Viele LSBTI*-Geflüchtete, die aus Verfolgerstaaten kommen, können sich nicht vorstellen, dass ihnen gerade aufgrund ihrer sexuellen und/oder geschlechtlichen Identität von Deutschland internationaler Schutz gewährt wird. Besonders, wenn LSBTI*-Geflüchtete andere, tatsächlich oder vermeintlich erfolgversprechende Fluchtgründe vorbringen können, verschweigen sie oft ihre sexuelle oder geschlechtliche Identität und die damit verbundenen Verfolgungshandlungen.

²⁸ Siehe § 80 Abs. 5 VwGO.

²⁹ Vgl. hierzu die Stellungnahme des LSVD vom 26.11.2018, abgerufen am 8.7.2019 bei www.lsvd.de unter »Politik/Asyl/Das bewirkt eine Einstufung von Verfolgerstaaten als »sicherer Herkunftsstaat«.

³⁰ Vgl. www.lsvd.de, a. a. O. (Fn. 25).

³¹ Vgl. hierzu Art. 2 Bst. d QRL.

³² Das Einholen oder Heranziehen psychologischer Gutachten, in denen mittels projektiver Tests Aussagen über die sexuelle Orientierung getroffen werden, ist ebenfalls nicht zulässig. Vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 25.1.2018 – C-473/16, F gegen Ungarn, Asylmagazin 5/2018, S. 167 ff. – asyl.net: M25902.

Ebenso wie beim Thema Gewaltschutz – dort unter dem Stichwort »besonders schutzbedürftige Personen« – gibt es auch im Asylverfahren unter dem Stichwort »Personen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen« massive Defizite hinsichtlich der Identifikation der betroffenen Asylsuchenden. Laut Verfahrensrichtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten zu einer entsprechenden Prüfung verpflichtet:

»Die Mitgliedstaaten prüfen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. [...] Wird festgestellt, dass Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Antragsteller angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können.«³³

Es ist jedoch derzeit kein einheitliches Verfahren implementiert, mit dem bundesweit systematisch festgestellt werden könnte, ob Antragsteller*innen LSBTI* sind und auf dieser Grundlage besondere Verfahrensgarantien benötigen. Hierzu müssten alle Geflüchteten zu Beginn des Asylverfahrens über die Rechte von LSBTI* aufgeklärt sowie vertrauensbildende Maßnahmen ergriffen werden, damit LSBTI*-Personen sich im Asylverfahren als solche zu erkennen geben.

Die Bundesregierung verweist hierzu mit bundesweitem Bezug allein auf das LSVD-Projekt »Queer Refugees Deutschland«, das von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration seit Ende 2017 gefördert wird.³⁴ Im Rahmen des Projektes wurde eine Reihe mehrsprachiger Materialien wie Poster, Aufkleber und Flyer entwickelt. Diese können von Unterkünften und BAMF-Außenstellen, aber auch zum Beispiel von Beratungseinrichtungen, Anwaltskanzleien und Sprachschulen kostenlos bestellt³⁵ oder aber auch von der Projekt-Webseite als PDFs heruntergeladen³⁶ werden.

Mit Bezug auf das Asylverfahren kann sicherlich eingewendet werden, dass nicht in jedem Einzelfall die LSBTI*-Identität einer antragstellenden Person bedeutet, dass sie auch besondere Verfahrensgarantien benötigt, sondern dass es, wie in der Richtlinie festgelegt, vielmehr um »individuelle Umstände« geht. Dieser Einwand gilt aber nicht

für die in der Aufnahmerichtlinie festgelegte Erhebung des besonderen Schutzbedarfes: Hier ist Deutschland ohnehin aufgrund der Vorgaben verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur Erkennung von Vulnerabilität zu ergreifen, wobei diese dann nicht individuell, sondern allein an der Gruppenzugehörigkeit festgemacht wird.³⁷

Ebenfalls verweist die Bundesregierung auf die vom BAMF durchzuführende – und aus anderen Gründen durchaus umstrittene³⁸ – Asylverfahrensberatung, die nun im neuen § 12a AsylG gesetzlich verankert ist:

»Seit August 2018 pilotiert das Bundesamt eine Asylverfahrensberatung (AVB) in mittlerweile 12 AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen. [...] Das pilotierte Modell umfasst eine 2-stufige AVB, bestehend aus einer allgemeinen Asylverfahrensinformation (Stufe 1) mit Gruppengesprächen für alle Asylsuchenden bereits vor Antragstellung und, darauf aufbauend, einer individuellen Asylverfahrensberatung (Stufe 2) in Einzelgesprächen für Asylsuchende während des Behördenverfahrens. Schon im Rahmen des allgemeinen Gruppengesprächs erfolgt der Hinweis, dass die Zugehörigkeit zu einer lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Gruppe eine verfahrens- bzw. entscheidungsrelevante Vulnerabilität darstellen kann, und dass eine solche Zugehörigkeit bei der Antragstellung, spätestens jedoch bei der Anhörung vorgetragen werden kann. Der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) ist auch an der Schulung der AVB-Mitarbeitenden beteiligt.«³⁹

Besonders die erwähnte Gruppeninformation leistet hier einen unschätzbaren Beitrag als informierende und vertrauensbildende Maßnahme für LSBTI*-Geflüchtete. Ob diese nunmehr gesetzlich vorgeschriebene Gruppeninformation für sich genommen aber ausreichend ist, um den Schutz der Betroffenen sowie die besonderen Verfahrensgarantien zu gewährleisten, bleibt zweifelhaft. Zu wünschen wären hier – flächendeckende – ergänzende Angebote. Insbesondere sollte ermöglicht werden, dass Betroffene noch vor der Anhörung im Asylverfahren Kontakt zu unabhängigen Beratungsstellen und LSBTI*-Organisationen außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen aufnehmen können.

³³ Vgl. hierzu Art. 24 VerfRL.

³⁴ Vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung vom 6.6.2019 auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke. – BT-Drs. 19/10308 – zur Situation von LSBTI*-Geflüchteten.

³⁵ Die Bestellung erfolgt am einfachsten per E-Mail an queer-refugees@lsvd.de.

³⁶ Die Sammlung der bundesweit nutzbaren Materialien des LSVD (sowie auch anderer Stellen und Organisationen) findet sich unter www.queer-refugees.de/material.

³⁷ Vgl. Abschnitt III.2 im Beitrag »LSBTI*-Geflüchtete und Gewaltschutz«, in diesem Heft ab S. 347.

³⁸ Die Kritik richtet sich hierbei zumeist nicht gegen den ersten Teil der Asylverfahrensberatung durch das BAMF. Vgl. hierzu die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) zur gesetzlichen Verankerung der Asylverfahrensberatung (§ 12a AsylG-E) vom 4.6.2019, abgerufen am 9.7.2019 unter www.asyl.net; vgl. auch Wiebke Judith, Lex AnKER im »Hau-Ab-Gesetz«, Beilage zum Asylmagazin 8–9/2019, S. 73 ff.

³⁹ Vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung vom 6.6.2019, a. a. O. (Fn. 34).

2. Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung

Das BAMF verfügt zu bestimmten Themen über besonders geschulte Anhörende bzw. Entscheidende, sogenannte Sonderbeauftragte. Die für die Durchführung der Verfahren LSBTI*-Geflüchteter zuständigen Sonderbeauftragten sind allgemein auf geschlechtsspezifische Verfolgung spezialisiert, was in diesem Fall zunächst frauenfeindlich, aber auch LSBTI*-feindlich motivierte Verfolgungshandlungen meint. Tatsächlich weisen die beiden Themenbereiche nicht nur dadurch Schnittmengen auf, dass viele lesbische, bisexuelle, queere und transgeschlechtliche Geflüchtete weiblich sind, sondern auch durch den in beiden Fällen gefragten sensiblen Umgang mit scham- und angstbesetzten Themen. Der Verfolgung von Frauen und der Verfolgung von LSBTI*-Personen liegen im Kern dieselben heteronormativen bzw. (hetero-)sexistischen Vorstellungen zugrunde.

Wenn sich eine Person im Vorfeld der Anhörung bereits als LSBTI* zu erkennen gibt, ist es sehr sinnvoll, in Absprache mit ihr das BAMF hierüber zu informieren und zu beantragen, dass die Anhörung durch eine*n Sonderbeauftragte*n für geschlechtsspezifische Verfolgung durchgeführt wird. Ebenso sollte beantragt werden, dass die Sprachmittlung für das Themenfeld sensibilisiert ist, selbst wenn beides nicht garantiert werden kann. So verfügen beispielsweise derzeit nicht alle BAMF-Außenstellen über Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung.⁴⁰ Ein Rechtsanspruch auf eine Anhörung durch dieses spezialisierte Personal existiert überdies nicht, jedoch müssen laut schriftlich eingeholter Auskunft des für die Grundlagen des Asylverfahrens zuständigen Referats beim BAMF im Falle asylsuchender LSBTI*-Personen entsprechend den internen Vorgaben der Dienstweisung Asyl Sonderbeauftragte zu dem Verfahren zumindest hinzugezogen werden.

3. LSBTI*-sensible und kompetente Sprachmittlung

Die Sprachmittlung stellt im Asylverfahren das zentrale Bindeglied zwischen den Behörden und den geflüchteten Personen dar. Dies betrifft nicht nur die Anhörung selbst, sondern auch die Erkennung besonderer Schutzbedarfe bzw. der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien. Vor dem Hintergrund der massiven (und leider manchmal begründeten) Ängste LSBTI*-Geflüchteter vor einer homo- oder transfeindlichen Sprachmittlung ist es umso wichtiger, dass diese für die besonderen Bedarfe LSBTI*-Geflüchteter sensibilisiert ist und korrekte, wertschätzende Begrifflichkeiten verwendet.

Die Sprachmittlungen, die das BAMF in Anhörungen auf Honorarbasis einsetzt, werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht für die Bedarfe von LSBTI*-Geflüchteten sensibilisiert. Die Schulungsvideos, die das BAMF ihnen auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellt, klammern LSBTI*-Themen vollkommen aus. Folge ist, dass ihnen in Anhörungssituationen mit LSBTI*-Personen oft »die Worte fehlen«. Dabei gibt es bereits gutes Schulungsmaterial. So hat die Schwulenberatung Berlin 2017 für Sprachmittelnde die ausgezeichnete Handreichung »Sprachmittlung für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* Geflüchtete« herausgegeben. Schulungen für Sprachmittlungspools werden überdies beispielsweise vom LSVD sowie verschiedenen regionalen LSBTI*-Organisationen angeboten.

IV. Fazit

Die rechtliche Situation für LSBTI*-Geflüchtete sowohl im Asylverfahren als auch in Bezug auf die Schutzzuerkennung ist ein sehr komplexes Themenfeld. An einigen Stellen sind zentrale Fragen auch nach EuGH-Rechtsprechung nicht abschließend geklärt, wie etwa die Bewertung von Strafgesetzgebung im Herkunftsland. Hier wäre zu wünschen, dass die Auswirkung bestehender Strafgesetzgebung in verschiedenen Herkunftsländern vom BAMF und von Gerichten endlich von vornherein stärker in den Blick genommen wird. Strafgesetzgebung bedeutet immer fehlenden polizeilichen Schutz vor nichtstaatlicher Gewalt. In einem LSBTI*-feindlichen gesellschaftlichen Klima bedeutet dies de facto ein enormes Gewaltrisiko, die ständige Gefahr des Arbeitsplatzverlustes, dauerhafte psychische Belastung sowie die Unmöglichkeit einer Familiengründung.

Als ein zentraler Punkt ist hier auch die Frage des Familiennachzugs bzw. der Familienzusammenführung für Paare zu nennen, die aufgrund der rechtlichen Situation in einem Herkunftsland nicht heiraten konnten und deren Familienverbund deshalb im deutschen Recht nicht anerkannt wird. Überdies wird in Dublin-Verfahren aktuell kaum berücksichtigt, ob eine geflüchtete Person in einen Mitgliedstaat überführt wird, in dem ihr besonderer Schutzbedarf anerkannt, erhoben und ein faires Asylverfahren sowie eine sichere Unterbringung gewährleistet sind. Auffällig ist, dass in den letzten Jahren viele relevante Fragen für LSBTI*-Geflüchtete durch den EuGH geklärt wurden. Diese Punkte machen deutlich, dass sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im deutschen, aber auch im internationalen Asylrecht strukturell nicht mitgedacht wurde. Bei einer Vielfaltdimension, die sich so stark auf die individuellen Lebensumstände auswirkt und einen so zentralen Verfolgungsgrund darstellen kann, hat dies besonders schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen für die Beratungs-, Anhörungs- und Bescheidungspraxis.

⁴⁰ Vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung vom 6.6.2019, a. a. O. (Fn. 35).

Unsere Angebote

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.